

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Reichenschwand für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde
Reichenschwand (Wasserabgabebesatzung – WAS)**

vom 21.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Reichenschwand folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Reichenschwand für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Reichenschwand (Wasserabgabebesatzung – WAS) vom 17.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „zum Ablesen“ werden die Worte „und Wechseln“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten „der Wasserzähler,“ werden die Worte „zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Reichenschwand

Reichenschwand, den 21.11.2024



Bernd Maas

2. Bürgermeister

